

bräuche allgemein angenommen wurden. Sie verbannt, als besonderes Rechtsinstitut, ihren Ursprung einerseits der Strenge, womit das germanische Recht in bürgerlicher und politischer Hinsicht die Standesunterschiede, und besonders bei der Ehe das Erforderniß der Ebenbürtigkeit der Gatten festhielt; andererseits der Einwirkung des Christenthums, welches jede außereheliche Geschlechtsgemeinschaft unbedingt verdammt (Phillips, Deutsches Privatr. I, 350; v. Mön, Geschichte des christl. Eherechts 7. 49. 95. 378; vgl. 217). Sie ist daher auch nur bei den Mitgliebern souveräner Fürstenhäuser und des deutschen vormalig reichsständischen Adels, für welche die Behauptung eines besondern, von den übrigen streng geschiedenen Standes und der damit zusammenhängenden Ebenbürtigkeit noch eine wirkliche politische Bedeutung hat, in Übung geblieben, und hier besonders, wenn die Frau von geringerem Stande ist als der Mann. Doch kann sie auch mit einer ebenbürtigen Frau eingegangen werden, namentlich bei zweiter Verehelichung des Mannes, wo besondere Gründe verbieten, den Kindern aus dieser Ehe gleiche Rechte mit denen aus der ersten Ehe einzuräumen (Phillips, Deutsches Privatr. I, 192). Den vormalig reichsritterschaftlichen Familien, die dieses Vorrecht ehemals genossen, dürfte selbes jetzt in keinem deutschen Staate mehr zugestanden werden. Andere Personen können stets nur mit besonderer Genehmigung des Regenten solche Ehen schließen (Wittermaier, Deutsch. Privatr., 6. Aufl., Landshut 1843, II, 406 ff.). Die Wirkung einer solchen Ehe ist kirchlich ganz die der gewöhnlichen Ehe, die Frau ist eine rechtmäßige Frau, die Kinder sind eheliche Kinder; in bürgerlicher und politischer Hinsicht aber genießt die Frau nicht den Stand und Rang ihres Ehemannes, hat nicht die damit zusammenhängenden Rechte auf standesmäßigen Unterhalt, Wittum u. dgl., sondern muß sich mit der ihr ausgemessenen Abfindungssumme begnügen, und die Kinder succediren in der Regel nicht in Stamm- und Lehngüter (Wittermaier a. a. O.; J. J. Moser, Fam.-Staatsr. II, 165). [v. Mön.]

Ehe, mystische, s. Beschauung.

Ehe, vermeintliche oder putative (*matrimonium putativum*) nennt man die wegen eines trennenden Ehehindernisses nichtige Ehe, sobald sie wenigstens von einem der Nupturienten in gutem Glauben eingegangen wurde. Zur Annahme der bona fides wird heute erfordert, daß da, wo das Tridentinum promulgirt wurde, die Abschließung der Ehe in der tridentinischen Form erfolgte, sonst aber die Proclamationen vorgenommen wurden. Der gute Glaube hat zur Folge, daß die bloß vermeintliche Ehe für Gatten und Kinder alle Wirkungen einer gültigen Ehe hervorbringt. Von dem Augenblick jedoch, in welchem das trennende Hinderniß zur Kenntniß der Gatten gelangt, haben sie die Pflicht, sich des ehelichen Umganges zu enthalten und beim kirchlichen Richter entweder die Auf-

hebung ihrer Gemeinschaft, oder Revalidation derselben nachzusuchen. Unterlassen sie diesen Schritt, so gelten ihre nachmals gezeugten Kinder als uneheliche. Wird die Ehe getrennt, so hören mit der Publication des Nichtigkeitserkenntnisses alle Wirkungen des ehelichen Standes auf, und die vermeintlichen Gatten treten in das Verhältniß zurück, welches vor der Abschließung ihrer Verbindung bestand. Wird dagegen der obwaltende Nichtigkeitsgrund durch Dispensation beseitigt, so muß nunmehr die Ehe in der tridentinischen Form vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossen werden. Einer feierlichen Trauung indessen bedarf es nicht. Nach § 192 der päpstlichen Instruction für die österreichischen Ehegerichte (Collect. Lac. V, 1309) soll der Bischof, nachdem das Gericht die Nullitätsjenzung verkündet, und wenn das Hinderniß durch Erneuerung des Consensus oder Dispensation gehoben werden kann, dahin wirken, daß die Ehe revalidirt werde, sofern nicht wichtige Gründe „zum Gegentheil rathen“. (Hortius, De matrim. putativo, Giss. 1690; Westphal, De voris casibus matr. putativi, Halae 1758.) [Vellesheim.]

Ehe, zweite (*polygamia successiva*), die Wiederverheirathung einer verwitweten Person. Der hohe Werth, welchen die Kirche von jeher auf die Enthaltsamkeit von den Werken des Fleisches legt, die tiefe Ehrfurcht, welche sie zugleich dem einmal begründeten ehelichen Bande zollt, und die Strenge, womit sie das Gebot der Unauflöslichkeit desselben und der ausschließlichen Treue unter den Gatten aufsaßt, haben nothwendig dahin geführt, daß sie die Wiederverheirathung derjenigen, deren Ehe einmal durch den Tod getrennt worden, mit ungünstigen Augen ansehen muß. Die Mißbilligung ging in den ersten Jahrhunderten so weit, daß nicht nur die zur zweiten Ehe Schreitenden einer Kirchenbuße sich unterwerfen mußten, und ein Priester bei der Eingehung einer solchen Ehe gar nicht erscheinen durfte, sondern daß Männer, wie Athenagoras und Irenäus, die zweite Ehe geradezu nur für einen beschönigten Ehebruch erklärten (Athenagor. Legatio § 28; Iren. Haer. 3, 17, 2). In der morgenländischen Kirche wurde mit immer steigendem Eifer gegen wiederholte Verehelichungen gewirkt, so daß selbst die weltlichen Gesetze durch Strafen denselben entgegenzutreten zu müssen glaubten, und daß über die vierte Ehe des Kaisers Leo des Philosophen heftige Bewegungen ausbrachen, welche die Nichtigkeitserklärung dieser Ehe zur Folge hatten (Basil. Maced. et Leon. Philos. Nov. 90; Baron. ad a. 921. n. 1 sq.). Die abendländische Kirche sagte, nach dem Vorgange des hl. Augustinus und nach dem Sinne des Canon 8 der Kirchensynode zu Nicäa, die Sache in milderem Lichte auf und wollte der wiederholten Verehelichung wenigstens nicht äußere Gewalt, sondern nur die Macht der Ueberredung, nicht unbedingte Verbannung, sondern nur die Erwägung der aus der Enthaltsamkeit hervorgehenden Vortheile